

Titel:

Anspruch auf Umweltinformationen zum Dienstwagen des Bayerischen Ministerpräsidenten (CO₂-Ausstoß)

Normenkette:

BayUIG Art. 3 Abs. 1 S. 1, Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 3

Leitsätze:

1. Den Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen kann jede natürliche, aber auch jede juristische Person des Privatrechts geltend machen. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die CO₂-Emissionen eines Pkw sind Umweltinformationen. Entscheidend und ausreichend ist insoweit lediglich, dass jegliche Emissionen von Kohlendioxyd potenziell Einfluss auf den Zustand der Atmosphäre haben (Anschluss an VG Düsseldorf BeckRS 2009, 39552). (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)
3. Anders als sonst umfasst die öffentliche Sicherheit als Ablehnungsgrund im Sinne des Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 3 BayUIG nicht den Schutz der gesamten Rechtsordnung, vielmehr verlangt das Unionsrecht eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)
4. Es ist Sache der auskunftspflichtigen Stelle, vorzutragen und zu belegen, dass die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hat. Dazu genügt es regelmäßig nicht, dass sie sich ausschließlich auf das Ergebnis der Stellungnahmen von Sicherheitsbehörden bezieht, ohne eine eigene Entscheidung zu treffen und zu begründen. Auch wenn den Sicherheitsbehörden eine entsprechende Einschätzungskompetenz zuzubilligen ist, muss die Einschätzung nachvollziehbar sein und darf sich nicht auf Standardaussagen beschränken. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Umweltinformationen, CO₂-Emissionen, Dienstwagen des Bayerischen, Ministerpräsidenten, Öffentliche Sicherheit

Fundstellen:

ZUR 2017, 440

LSK 2017, 112532

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den CO₂ - Emissionswert (in g/km kombinierter Wert) des emissionsträchtigen regelmäßig genutzten Dienstwagens des Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern, der sich in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 unter Nr.

V. 7 befindet.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe von Informationen über die CO₂-Emissionswerte des Dienstwagens des Bayerischen Ministerpräsidenten.

2

Mit Schreiben vom 29. Januar erbat der Kläger bei der Bayerischen Staatskanzlei Informationen über die CO₂-Emissionen der Dienstwagen der politischen Leitung, u.a. des Ministerpräsidenten, zu erteilen durch deren Eintragung auf einem mitgesandten Formular.

3

Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 wurde das Formular zurückgesandt. Die Bayerische Staatskanzlei hatte es teilweise ausgefüllt und die entsprechenden Emissionswerte der Dienstwagen der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und des Leiters der Staatskanzlei und Staatsministers für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben eingetragen. Bezogen auf den Ministerpräsidenten wurde mitgeteilt, dass dieser einen „BMW der 7-er Reihe“ Baujahr 2015 fahre. Zu Motorleistung und Höchstgeschwindigkeit werde aus Sicherheitsgründen nichts veröffentlicht. Die Frage nach dem CO₂ - Ausstoß blieb unbeantwortet.

4

Mit Schreiben vom 4. März 2016 wies der Kläger darauf hin, dass eine Auskunftspflicht aus dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz hinsichtlich der Mitteilung der CO₂-Werte bestehe und verwies auf ein Urteil des VG Düsseldorf vom 9. Oktober 2009 (Az.: 26 K 5707/08), das sich auf eine Auskunftspflicht des damaligen nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten bezieht, worauf die Bayerische Staatskanzlei am 14. März 2016 antwortete, dass es bei den bisherigen Angaben bleibe.

5

Mit bei Gericht am 29. April 2016 eingegangenem Schreiben seines Bevollmächtigten ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Auskunft zu geben über den CO₂-Emissionswert des emissionsträchtigsten, regelmäßig genutzten Dienstwagens des Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern, der sich in der Zulassungsbescheinigung, Teil 1 des Fahrzeugs unter Ziffer V. 7 befindet.

6

Zur Begründung lässt der Kläger im Wesentlichen ausführen, dass er ein nach dem UmwRG anerkannter Umweltschutzverband sei, der regelmäßig eine vergleichende Darstellung über die Motorisierung der Dienstwagen deutscher Spitzenpolitiker publiziere. Die Bekanntgabe der CO₂-Werte habe keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit. Die Ablehnungsgründe seien eng auszulegen. Es fehle schon an einer getroffenen entsprechenden Prognoseentscheidung. Aus der Bekanntgabe der CO₂-Werte ließen sich keine Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Bauteile ziehen. Seien die Werte überdurchschnittlich hoch, müsse das nicht an der Panzerung liegen. Seien die Werte niedrig, müsse das auch nicht an einer fehlenden Panzerung liegen. Selbst wenn ein eindeutiger Rückschluss möglich wäre, sei nicht ersichtlich, wie diese Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnte. Das habe der Beklagte erkannt, indem er die Werte für die beiden Staatsminister herausgegeben habe.

7

Selbst wenn ein Ablehnungsgrund vorläge, bestünde wegen des Überwiegens des öffentlichen Interesses eine Ausnahme.

8

Jedenfalls für den Hilfsantrag, gerichtet auf Mitteilung der CO₂-Werte nur für das dem Dienstwagen entsprechende Serienmodell sei erst recht keine Sicherheitsrelevanz erkennbar. Aus den CO₂-Werten des Serienmodells sei kein Rückschluss auf eine Panzerung des Wagens möglich.

9

Der vom Kläger begehrte Wert sei Aktenbestandteil des Beklagten und befinde sich in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (KfZ-Schein) des Dienstwagens des Ministerpräsidenten. Unter Ziffer V.7

sei dort der Kohlendioxid-Ausstoß in g/km im kombinierten Wert angegeben. Diesen Wert begehre der Kläger. Es werde klargestellt, dass der unter Ziffer V.7 der Zulassungsbescheinigung enthaltene und begehrte Wert stets derjenige Wert sei, der auf dem Prüfstand für den jeweiligen Fahrzeugtyp, der nach einem alphanumerischen Code festgelegt werde, ermittelt worden sei. Nach den Informationen des Klägers führten Sonderschutzrüstungen nicht dazu, dass das Fahrzeug eine andere Typp Genehmigung erhalte als das nicht mit einer Sonderschutzrüstung beeinflusste Modell. Der in der Zulassungsbescheinigung enthaltene CO₂-Wert sei somit für den jeweiligen Fahrzeugtyp identisch, unabhängig davon, ob das Fahrzeug mit einer Sonderschutzrüstung versehen sei oder nicht. Die jeweiligen Fahrzeugtypen, denen ein alphanumerischer Typ zugeordnet worden sei, fänden sich in der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchs-Typprüfwertliste des Kraftfahrt-Bundesamts. Soweit es die aktuellen Dienstwagen des Ministerpräsidenten angehe, habe der Beklagte mitgeteilt, dass dieser einen BMW der 7-er Reihe und einen Audi A 8, jeweils Baujahr 2015, fahre. Medienveröffentlichungen sei zu entnehmen, dass es sich beim BMW um einen „rubinschwarzen“ BMW 750 Li handle. Daraus ergäben sich nach der Liste des Kraftfahrt-Bundesamts Werte zwischen 299 g/km und 187 g/km. Da die am Listenende dargestellten Fahrzeuge regelmäßig diejenigen des jüngsten Baujahrs seien, sei es realistisch, dass aus der Liste folge, dass es CO₂-Werte zwischen 187 und 192 g/km seien. Ähnliches lasse sich für den Audi A 8 folgern. Soweit erforderlich, werde der Klageantrag der konkretisierten Sachverhaltsdarstellung dahingehend angepasst werden, dass explizit derjenige Wert begehrt werde, der in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als CO₂-Wert im kombinierten Testzyklus ausgewiesen sei.

10

Sicherheitsbelange stünden nicht entgegen. Der Beklagte mache nur vage Vermutungen geltend. Warum schon der Fahrzeugtyp ein Geheimnis darstellen solle, sei nicht erkennbar. Diesen könne jeder halbwegs kundige Mensch erkennen, wenn der Ministerpräsident aus seinem Dienstwagen steige. Auf welche Ausstattungsmerkmale der CO₂-Wert des allgemeinen Fahrzeugtyps hinweisen solle, sei nicht nachvollziehbar. Auch der Hinweis auf das einsatztaktische Fahrverhalten sei zu vage.

11

Die tatsächliche Frage, ob es für Fahrzeuge, die mit einer Sonderschutzrüstung versehen sind, eigene Typschlüsselnummern in der durch das Kraftfahrt-Bundesamt geführten Liste der Typprüfwerte gebe, könne dahinstehen. Der Beklagte habe den Kläger bisher jährlich bis einschließlich 2015 über die gefahrenen Modelle, teilweise das Baujahr, in jedem Fall aber über die CO₂-Werte informiert.

12

Deshalb frage man sich, mit welchem substantiierten Grund der Bekl. noch einwenden möchte, dass sich nunmehr im Jahr 2016 die Sicherheitslage so gravierend geändert habe, dass die Informationen zu den CO₂-Emissionen nicht mehr gegeben werden können.

13

Eigentlich müsse der Bekl. zur Klaglosstellung des Klägers nur die Frage beantworten, ob denn immer noch mit beiden Fahrzeugen des Baujahrs 2015 (zu denen bereits im Jahr 2015 Auskunft gegeben wurde) gefahren werde.

14

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

15

In Erwiderung auf die Klage macht er im Wesentlichen geltend, dass die Klage unbegründet sei, da dem Anspruch der Ausschlussgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit entgegenstehe und ein überwiegendes Interesse an der Information (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 letzter Hs. UIG) zu verneinen sei.

16

Die Informationsbekanntgabe wirke sich nachteilig auf den Schutz von Leib und Leben des Ministerpräsidenten als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit aus. Es reiche aus, wenn die Schutzgüter in irgendeiner Weise ungünstig beeinflusst würden, eine konkrete Gefahr sei nicht erforderlich. Zur Prognoseentscheidung werde ausgeführt, dass die Bekanntgabe der CO₂-Werte nach Auffassung der Staatskanzlei, die sich insoweit auf Einschätzungen der bayerischen Sicherheitsbehörden stütze, eindeutige Rückschlüsse auf Fahrzeugtyp, bestimmte Ausstattungsmerkmale und das einsatztaktische Fahrverhalten des Dienstwagens des Ministerpräsidenten zuließe. Durch diese Daten könnte zudem auf die Schutzklasse des Fahrzeugs „rückgefolgt“ werden. Die Datenbekanntgabe ließe somit unmittelbar und mittelbar Rückschlüsse auf Qualität und Intensität der operativen Schutzmaßnahmen für den Ministerpräsidenten zu. Die Gefährdungslage habe sich in der jüngeren Zukunft auch verschärft. Die nachteiligen Wirkungen der Bekanntgabe der eingeklagten Information ergebe sich auch aus den E-Mails des Bayerischen Innenministeriums vom 10. März 2016 sowie des Inspektors der Bayerischen Polizei vom 6. April 2016.

17

Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen bestehe nicht. Die Themen der CO₂-Minderung sowie des Klimaschutzes seien sehr allgemein. Dagegen stehe in der Abwägung die Sicherheit des Ministerpräsidenten. Diese sei gleichzusetzen mit der Sicherheit der Bundeskanzlerin, des Bundespräsidenten bzw. den Bundesministern. Bei den letztgenannten Personen akzeptiere der Kläger, dass aus Sicherheitsgründen keine Angaben gemacht würden. Warum das beim Bayerischen Ministerpräsidenten anders sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Der Vortrag des Klägers sei nicht richtig. Wie sich bereits aus der vom Kläger vorgelegten Liste des Kraftfahrt-Bundesamtes entnehmen lasse, gebe es z.B. für einen Audi A 8 L unterschiedliche Typschlüsselnummern mit unterschiedlichen CO₂-Werten. Daraus sei ersichtlich, dass der Vortrag des Klägers zu einem „allgemeinen“ Fahrzeugtyp nicht zutreffen könne. Bei den hier interessierenden Fahrzeugen führe nach Auskunft der Hersteller eine Sonderschutzausrüstung zu einer anderen Typschlüsselnummer mit der Folge, dass auch die jeweiligen CO₂-Angaben im Fahrzeugschein anders ausfielen.

18

Durch die Angabe der CO₂-Werte könne auch auf das einsatztaktische Fahrverhalten und damit auf Schutzmaßnahmen und Schutzkonzept für den Ministerpräsidenten geschlossen werden. Das seien nicht vage Vermutungen, sondern die Einschätzung der bayerischen Sicherheitsbehörden. Dass Experten den Fahrzeugtyp erkennen könnten, vermöge an den nachteiligen Auswirkungen iSv Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG nichts zu ändern, da die Veröffentlichung für jedermann eine andere Qualität habe.

19

Klargestellt werde, dass eine Verweigerung der CO₂-Angaben im Gegensatz zu den Vorjahren der verschärften Gefährdungslage geschuldet sei.

20

Am 1. Februar 2017 fand mündliche Verhandlung statt; auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

21

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten.

Entscheidungsgründe

22

Die Klage hat Erfolg.

23

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist klagebefugt, ohne ein besonderes rechtliches Interesse darlegen zu müssen, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). Dass der Kläger ein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Verband ist, ist für die Klage nicht relevant, denn den Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen kann jede natürliche, aber auch juristische Person des Privatrechts geltend machen (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, 81. EL 2016, UIG, § 3 Rn. 5 für das

gleichlautende Bundesgesetz). Die Klage ist auch rechtzeitig erhoben. Unabhängig von der statthaften Klageart für das Auskunftsverlangen läuft jedenfalls deswegen keine Klagefrist, weil der Beklagte in seiner letzten ablehnenden Antwort (E-Mail vom 14.3.2016) auf den klägerischen Antrag die Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 BayUIG missachtet hat. Schließlich schadet es auch nicht, dass der Kläger im Verfahren zu erkennen gegeben hat, dass es ihm eigentlich genügen würde, die Auskunft zu bekommen, welchen CO₂-Emissionswert ein dem Dienstwagen des Ministerpräsidenten entsprechendes Serienmodell, d.h. ohne Beeinflussung durch entsprechende Sicherheitsausstattung, hat. Denn durch die Weigerung des Beklagten (vgl. das Sitzungsprotokoll), diese Information mitzuteilen, ist der Kläger für seinen Auskunftsanspruch darauf angewiesen, dasjenige einzuklagen, was ihm der Beklagte vorenthält. Dabei ist entsprechend der Erklärung der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung zu Grunde zu legen, dass in der Zulassungsbescheinigung des Dienstwagens der CO₂-Wert für die Sonderanfertigung, nicht für das Serienmodell steht. Unabhängig davon haben die Beklagtenvertreter sogar erklärt, auch gegen die Mitteilung des CO₂-Wertes für das Serienmodell bestünden Sicherheitsbedenken.

24

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Herausgabe der geltend gemachten Informationen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayUIG.

25

Die Voraussetzungen für den Auskunftsanspruch sind gegeben. Ein Ablehnungsgrund, auf den sich der Beklagte berufen kann, liegt nicht vor.

26

Der Kläger hat einen Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayUIG. Nach dieser Vorschrift hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationshaltige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

27

Der Beklagte bzw. seine Behörden sind informationspflichtige Stellen i.S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BayUIG i.V.m. Art. 1 BayVwVfG. Die CO₂-Emissionen eines Pkw sind Umweltinformationen. Das ergibt sich ausdrücklich aus der Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG, wonach u.a. Emissionen, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 (hier Luft und Atmosphäre) auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Umweltinformationen darstellen. Das ist bei den Emissionen eines genutzten Fahrzeuges unzweifelhaft der Fall, auch wenn diese aufgrund ihres Umfangs im Einzelfall nicht dazu führen, dass sich der betroffene Umweltbestandteil (Luft und Atmosphäre) in seinem Gesamtzustand messbar verändert. Entscheidend und ausreichend ist insoweit lediglich, dass jegliche Emissionen von Kohlendioxid potenziell Einfluss auf den Zustand der Atmosphäre haben (vgl. VG Düsseldorf, U.v. 9.10.2009 - 26 K 5707/08 - juris Rn. 17). Die angegangene Stelle im Verwaltungsaufbau des Beklagten verfügt auch über die beantragte Information. Bei der Bayerischen Staatskanzlei ist die nachgefragte Information vorhanden. Deren Vertreter haben erklärt, dass in der beim Beklagten vorhandenen Zulassungsbescheinigung Teil 1 für den Dienstwagen der CO₂-Wert der Ausführung des Wagens mit Sonderschutzausrüstung eingetragen ist.

28

Ein Ablehnungsgrund liegt nicht vor. In Betracht kommt, zwischen den Beteiligten unstreitig, nur die Regelung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 BayUIG. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Dabei ergibt sich aus dem Gesetz eine Prüfung in zwei Schritten. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das Bekanntgeben der Information nachteilige Auswirkungen hat. Nur, wenn das bejaht wird, ist in einem zweiten Schritt eine Abwägung vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gleichwohl die nachteiligen Auswirkungen überwiegt.

29

Ob bei einer entsprechenden Abwägung im Falle des hier relevanten Zugangs zu Umweltinformationen über Emissionen die gesetzliche Privilegierung derselben in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayUIG und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayUIG die Abwägung in irgendeiner Weise beeinflusst, kann offenbleiben. Denn hier fehlt es bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung, dass das Bekanntgeben des CO₂-Emissionswertes des Dienstwagens nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hat, so dass die zweite Stufe, die Abwägung, gar nicht erreicht wird.

30

Anders als sonst umfasst die öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 BayUIG nicht den Schutz der gesamten Rechtsordnung, vielmehr verlangt das Unionsrecht eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, 81. EL 2016, UIG, § 8 Rn. 16 m.w.N.). Die Sicherheit des Bayerischen Ministerpräsidenten ist zweifelsohne vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit in diesem Sinne erfasst. Es ist jedoch weder vom Beklagten belegt noch sonst ersichtlich, wie durch die Bekanntgabe des CO₂-Emissionswerts des oder der am meisten genutzten Dienstwagen diese Sicherheit beeinträchtigt wird.

31

Rechtlich ist es Sache des Beklagten, vorzutragen und zu belegen, dass die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit hat. Das folgt aus der gesetzlichen Regelung im BayUIG, die ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen anspruchsbegründenden Voraussetzungen und Ausschlussgründen aufstellt. Es folgt außerdem noch aus dem Umstand, dass in erster Linie der Beklagte in der Lage ist, die nachteiligen Auswirkungen darzulegen, da nur er die Informationen kennt, aus deren Bekanntgabe eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit folgen soll. Der Beklagte muss die kausale Wirkungsweise zwischen der nachgefragten Information und deren Eignung, die öffentliche Sicherheit zu beeinträchtigen, plausibel und nachvollziehbar machen. In diesem Zusammenhang kann sich der Beklagte auch nicht auf die behauptete Geheimhaltungsbedürftigkeit der beantragten Information zurückziehen, da sonst die Verweigerung des Auskunftsanspruchs aus diesem Grund praktisch der gerichtlichen Überprüfung entzogen wäre. Vielmehr ist der Beklagte gehalten, soweit wie es ohne Preisgabe der Information möglich ist, zu plausibilisieren, warum die Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben soll. Dazu genügt es regelmäßig nicht, dass er sich ausschließlich auf das Ergebnis der Stellungnahmen seiner Sicherheitsbehörden bezieht, ohne eine eigene Entscheidung zu treffen und zu begründen. Auch wenn den Sicherheitsbehörden eine entsprechende Einschätzungskompetenz zuzubilligen ist, muss die Einschätzung nachvollziehbar sein und darf sich nicht auf Standardaussagen beschränken.

32

Diesen Maßgaben ist hier nicht genügt. Die beiden in der vom Beklagten vorgelegten Behördenakte enthaltenen Stellungnahmen (E-Mail des Bayerischen Innenministeriums Sachgebiet Polizei-Einsatz vom 10.3.2016, Bl. 10 der Akten sowie die Stellungnahme des Inspektors der Bayerischen Polizei mit weitergeleiteter E-Mail vom 6.4.2016, Bl. 14 der Akten) begründen inhaltlich keine überzeugenden Sicherheitsbedenken für den Fall der Preisgabe des CO₂-Emissionswerts des Dienstwagens.

33

Die E-Mail des Sachgebiets Polizei-Einsatz vom 10. März 2016, wonach „aus einsatztaktischen Gründen keine Details über Einsatz- und Führungsmittel (der Polizei) herausgegeben [werden], da dies Rückschlüsse auf Art und Umfang taktischer Maßnahmen der Polizei zulassen würde“, ist, wie der Kläger zu Recht rügt, nichtssagend. Eine Aussage zu der hier interessierenden Wechselwirkung der Preisgabe des CO₂-Emissionswerts mit einer Gefährdung des Bayerischen Ministerpräsidenten enthält diese Stellungnahme nicht.

34

Auch die Stellungnahme des Inspektors der Bayerischen Polizei mit E-Mail vom 6. April 2016 trägt inhaltlich nicht dazu bei, zu belegen, worin genau die Beeinträchtigung der Sicherheit liegen soll, die durch die Bekanntgabe des CO₂-Emissionswerts des Dienstwagens entstände. Zwar trifft es zu, dass ein Emissionswert dazu beitragen kann, einen Rückschluss auf den allgemeinen Fahrzeugtyp zuzulassen.

Dieser ist aber ohnehin nicht verborgen, sondern kann von jedermann, der den Dienstwagen sieht, identifiziert werden. Warum die konkrete Ausstattungsvariante, außer vielleicht der Umstand, dass das Fahrzeug gepanzert ist bzw. ein sog. sondergeschütztes Fahrzeug verwendet wird, aus dem CO₂-Emissionswert hervorgehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt hinsichtlich des „einsatztaktischen Fahrverhaltens“. Es ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, wie hierzu etwas aus der Bekanntgabe des CO₂-Emissionswertes gefolgert werden kann, mit Ausnahme des Umstands, dass ein sondergeschütztes Fahrzeug naturgemäß deutlich schwerer als ein entsprechendes Serienfahrzeug ist.

35

Unabhängig von den Stellungnahmen ist nicht ersichtlich, warum die Bekanntgabe des CO₂-Emissionswerts aus der Zulassungsbescheinigung die Sicherheit des Bayerischen Ministerpräsidenten gefährden soll. Die einzige sicherheitsrelevante Information, die tatsächlich nachvollziehbar aus einem bestimmten CO₂-Emissionswert hervorgeht, ist der Umstand, ob möglicherweise eine Panzerung des Dienstwagens zu vermuten ist bzw. ein Fahrzeug mit einer sog. Sonderschutzklasse gefahren wird. Weitere, andere oder detailliertere Informationen als diese kann die Bekanntgabe des CO₂-Emissionswerts auch nicht liefern. So ist der Schluss von einem CO₂-Emissionswert auf eine bestimmte Motorleistung schon wegen der Messmethodik des CO₂-Emissionswerts nicht möglich, ebenso wenig kann außer dem Umstand, dass irgendeine Panzerung vorliegt, auf deren genaue Art geschlossen werden noch auf andere sicherheitsrelevante Sonderausstattungen oder gar das taktische Fahrverhalten des Fahrers des Dienstwagens.

36

Wiederum unabhängig davon erschließt sich auch nicht, warum selbst die Angabe des CO₂-Wertes für ein Serienmodell dieses Typs ohne etwaige Sonderausstattung auf Sicherheitsbedenken des Beklagten stößt. Auch in der mündlichen Verhandlung wurde dazu nicht plausibel vorgetragen.

37

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es für den eingeklagten Anspruch nicht relevant ist, dass der Bayerische Ministerpräsident genauso gefährdet ist wie die Bundeskanzlerin, der Bundespräsident oder einige Bundesminister bzw. warum der Kläger bei diesen nicht nachfragt, bei jenem dagegen schon. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Kläger ausdrücklich und mehrmals bestätigt hat, dass im Falle einer Panzerung des Dienstwagens nur der CO₂-Wert ohne Panzerung veröffentlicht wird (vgl. die Klageschriftsätze, aber auch z.B. Bl. 11 der vorgelegten Behördenakten).

38

Nach alledem ist der Klage stattzugeben. Der Informationszugang ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BayUIG durch Auskunftserteilung zu erfüllen, da dies vom Kläger beantragt wurde und eine angemessene Art, die Information auf andere Weise zugänglich zu machen, nicht besteht.

39

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

40

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.